Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 860
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 08. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2020)

zum Thema:

Kopftuchtragende Rechtsreferendarinnen als Einfallstor für den politischen Islam in die Justiz

und **Antwort** vom 24. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24860
vom 8. September 2020
über Kopftuchtragende Rechtsreferendarinnen als Einfallstor für den politischen Islam in die Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was waren Grund und Anlass für die Entscheidung von Kammergericht und Justizprüfungsamt, kopftuchtragenden muslimischen Rechtsreferendarinnen entgegen der bisherigen Praxis ab dem 01.08.2020 die Sitzungsleitung bei Gericht und die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft zu gestatten, sofern jeweils ein Ausbilder anwesend ist?

Zu 1.: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar dieses Jahres, Aktenzeichen 2 BvR 1333/17, gab Anlass, die Verwaltungspraxis zu überprüfen und im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gegebenenfalls anzupassen. Das Thema wurde im Nachgang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im März 2020 im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses erörtert.

2. Welches sind die rechtlichen Grundlagen dieser Entscheidung? Sofern die Entscheidung sich auf § 4 NeutralitätsG i.V.m. § 10 Abs. 3 JAG stützt, wonach in Ausbildungsverhältnissen von § 1 NeutralitätsG Ausnahmen erteilt werden können: Welche Ermessenserwägungen liegen der Entscheidung zugrunde? Wieso wurde diese Entscheidung getroffen, obwohl das BVerfG in seinem Beschluss vom 14.01.2020 (Az.: 2 BvR 1333/17) es gerade für verfassungskonform erachtet hat, kopftuchtragende muslimische Rechtsreferendarinnen gänzlich vom Sitzungsdienst auszuschließen?

Zu 2.: Die getroffene Entscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Neutralitätsgesetz) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG). § 1 des Neutralitätsgesetzes verbietet Beamtinnen und Beamten in der Rechtspflege, im Justizvollzug und in der Polizei das Tragen eines Kopftuchs, sofern dies Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses ist. Für Beamtinnen und Beamte in der Rechtspflege gilt dieses Verbot nur, soweit sie hoheitlich tätig sind. Nach § 4 des Neutralitätsgesetzes kann die Dienstbehörde bei Personen in der Ausbildung Ausnahmen zulassen. Bei der so zu treffenden Ermessensentscheidung ist zugunsten der betroffenen Referendarinnen zu berücksichtigen, dass sich diese nur in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden und dass das Referendariat eine staatliche Monopolausbildung ist, die auch diejenigen zu absolvieren haben, die später nicht in einen Beruf streben, im dem das Neutralitätsgesetz Geltung beansprucht. Sie unterscheiden sich daher von den in der Ausbildung Befindlichen, bei denen das Ausbildungsverhältnis unmittelbar in einen uneingeschränkt dem Neutralitätsgesetz unterliegenden Beruf führt, wie dies etwa für Personen in der Ausbildung zum Polizeidienst gilt.

3. Welchen Austausch gab es zwischen dem Kammergericht und dem Justizprüfungsamt auf der einen und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf der anderen Seite über die in Rede stehenden Entscheidung bevor und nachdem sie getroffen wurde? Wurde die Senatsverwaltung lediglich informiert oder war sie in die Entscheidungsfindung selbst miteinbezogen? Inwieweit war der Justizsenator in diese Kommunikation einbezogen und wann wurde er wie von der eigenen Verwaltung diesbezüglich informiert?

Zu 3.: Der Präsident des Kammergerichts wurde vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg gebeten, die Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Präsident des Kammergerichts berichtet. Im Rahmen des regelmäßigen Austauschs und den Berichten der Fachabteilungen wurde die Hausleitung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbrauchschutz und Antidiskriminierung auch über das Ergebnis dieser Prüfung informiert.

4. Weshalb dürfen kopftuchtragende Rechtsreferendarinnen Sitzungsleitung bzw. Sitzungsvertretung im Gegensatz zu anderen Rechtsreferendaren und Rechtsreferendarinnen nur ohne Robe und nur dann wahrnehmen, wenn ein Ausbilder anwesend ist? Hält der Senat diese unterschiedliche Behandlung mit dem AGG vereinbar?

Zu 4.: Bei der Sitzungsleitung nach § 10 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) agieren auch die anderen Referendarinnen und Referendare ohne Robe und unter Aufsicht der ausbildenden Person. Die Einschränkung betrifft daher vor allem die Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft. Diese Einschränkungen sind Folge der durch das Neutralitätsgesetz geschaffenen Rechtssituation in Berlin.

5. Über welches Maß an Eigenständigkeit und welche Kompetenzen verfügen kopftuchtragende muslimische Rechtsreferendarinnen bei der Ausübung der Sitzungsvertretung bzw. der Sitzungsleitung? Gibt es insoweit Unterschiede zu anderen Rechtsreferendaren?

Zu 5.: Die kopftuchtragende Referendarin agiert in Abstimmung mit der/dem anwesenden Ausbilderin/Ausbilder und unterliegt ständiger Aufsicht und Weisung. Das unterscheidet sie von anderen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, denen in der Strafstation die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden kann, ohne dass dies die ständige Anwesenheit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders erfordert, § 142 Abs. 3 GVG.
Bei der Sitzungsleitung nach § 10 GVG agieren alle Referendarinnen und Referendare unter Aufsicht.

6. Sieht der Senat die Gefahr, dass Prozessbeteiligte verstärkt die Besorgnis der Befangenheit geltend machen, weil kopftuchtragende muslimische Rechtsreferendarinnen im Rahmen ihres Sitzungsdienstes ostentativ ein religiöses Symbol zur Schau stellen und damit vermitteln, dass sie sich selbst bei Wahrnehmung von staatlichen Funktionen, die einer strikten Neutralitätspflicht unterliegen, von religiös begründeten Geboten leiten lassen?

Zu 6.: Nein, da die Referendarin unter Aufsicht einer ausbildenden Person auftritt, ist eine Konstellation, in der dies den Eindruck der Befangenheit begründen könnte, schwer vorstellbar, zumal die Ausbildenden bei der Auswahl der Prozesse hierauf Rücksicht nehmen werden.

7. Wurde von Prozessbeteiligten mit Verweis auf kopftuchtragende Referendarinnen im Sitzungsdienst eine solche Besorgnis bereits geltend gemacht und wenn ja, wie oft?

Zu 7.: Nein.

8. Wie viele Rechtsreferendarinnen sind von der in Rede stehenden Regelung betroffen? Wie viele Rechtsreferendarinnen haben bereits Sitzungsdienste mit Kopftuch absolviert – und wie oft war dies seit dem 01.08.2020 der Fall?

Zu 8.: Derzeit sind der Senatsverwaltung für Justiz, Verbrauchschutz und Antidiskriminierung zwei Referendarinnen bekannt, die von der Regel betroffen sein könnten. Eine Referendarin hat bisher unter Aufsicht plädiert. Eine dritte Referendarin befindet sich bereits in der Wahlstation und ist damit in der Ausbildung zu weit fortgeschritten, um noch unter die neue Regelung zu fallen.

9. Ist eine Evaluation der Folgen der getroffenen Regelung geplant und falls ja, bis wann soll diese erfolgen?

Zu 9.: Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, kann diese unter Berücksichtigung der Erfahrungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

10. Ist beabsichtigt, je nachdem, welche Erfahrungen man in der neu eingeführten Praxis macht, das Tragen eines muslimischen Kopftuches auch Staatsanwältinnen und Richterinnen zu erlauben? Ist insoweit bereits ein Prüfungsprozess im Gange?

Zu 10.: Die dafür notwendige Änderung des Neutralitätsgesetzes obläge dem Gesetzgeber.

Berlin, den 24. September 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung